

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX ZB 271/77

in der Entschädigungssache

Jacob G [REDACTED] (Ge [REDACTED]),
rue E [REDACTED], S [REDACTED] /Belgien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Henkel, Fortmann, Dr. Lang und
Cärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 1. April 1977
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter bestätigt die Verweigerung der
Abhilfe durch Behörde und Landgericht. Er verneint An-
sprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschäden, weil
ein ursächlicher Zusammenhang der behaupteten Leiden mit
der Verfolgung nicht wahrscheinlich sei.

Diese Entscheidung ist ausschließlich mit Erwägungen
begründet, die auf tatsächlichem Gebiet liegen. Die Ein-
wände der Beschwerde gegen das Verfahren im Berufungsrechts-
zug rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl.
BGH RzV 1967, 431).

Mai

Henkel